

Protokoll der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des SuS 09 e.V. Dinslaken

am Montag, 04. November 2013 um 19:00 Uhr
in den Gruppenräumen der BSA an der Voerder Straße

Anwesende Personen: 49, davon 46 stimmberechtigte Mitglieder (siehe angefügte Anwesenheitsliste)

Protokollführer: Achim Odenkirchen

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Der Präsident Oliver Grimm eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung um 19:11 Uhr und begrüßte die Anwesenden. Er bedankte sich für das zahlreiche Erscheinen und stellte die ordnungs- und fristgemäße Ladung in Presse, per Aushang sowie auf der Vereinshomepage fest.

Auf die Wortmeldung des Mitgliedes Heiko Hochheim, der die Rechtmäßigkeit der ordnungsgemäßen Ladung dahingehend anzweifelte, dass seines Erachtens nach eine Einladung zur Satzungsänderung nur über Anschreiben an alle Mitglieder gültig sei, entgegnete Dirk Kindsgrab, durch das Präsidium eingeladenen Sportjurist, dies sei ihm neu: Eine persönliche Einladung jedes einzelnen Mitgliedes sei nicht nötig gewesen. An dieser Stelle stellte er sich auch der Mitgliederversammlung vor. Oliver Grimm fragte, ob alle Anwesenden mit der Anwesenheit von Herrn Kindsgrab einverstanden seien; hierauf äußerte niemand Einwände.

Des Weiteren erläuterte Oliver Grimm die Notwendigkeit einer Satzungsneufassung: Um den Verein zukunftsfähig aufzustellen und die Gemeinnützigkeit zu sichern, müsse auch die Satzung dringend aktualisiert werden. Oliver Grimm bedankte sich beim alten Vorstand für die geleistete hervorragende Vorarbeit.

TOP 2 Gedenken der Verstorbenen

Zum Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder erhoben sich die Mitglieder zu einer Schweigeminute.

TOP 3 Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28.06.2013

Oliver Grimm stellte den Anwesenden die Frage, ob das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 28.06.2013 verlesen werden solle oder darauf verzichtet werden könne; er verwies auf die ausliegenden Kopien. Die Versammlung entschied einstimmig, dem Vorschlag zu folgen und auf Verlesung zu verzichten.

TOP 4 Satzungsneufassung: Diskussion und Beschlussfassung

Oliver Grimm übergab das Wort an den stellvertretenden Präsidenten Achim Odenkirchen, welcher der Versammlung den Entwurf zur Satzungsneufassung präsentierte. Achim Odenkirchen erklärte der Versammlung das weitere Vorgehen: Der vorher veröffentlichte Entwurf werde als Satzungssynopse per Beamer der Versammlung vorgeführt, und zwar im geöffneten und somit editierbaren Dokument. Alle einzelnen Paragraphen bzw. Absätze würden verlesen und jeweils einzeln und direkt, ausführlich und eingehend diskutiert. Durch die Versammlung – zwingend nach ausgiebiger Diskussion – wunschgemäß veränderte Inhalte würden gelb hinterlegt. Grundsätzlich entscheidend für die Versammlung sei, eine Satzung zu erarbeiten bzw. zu diskutieren, der im Anschluss alle Anwesenden ohne Bedenken ihre Zustimmung geben könnten. Auf den folgenden Seiten der Satzungsentwurf nebst der gelb hinterlegten, durch die Versammlung geänderten und beschlossenen Inhalte:

Satzung 1993	Satzung 2013
§ 1 Name und Sitz	A. Allgemeines
§ 2 Zweck, Aufgabe und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§ 3 Mitgliedschaft	§ 2 Zweck des Vereins
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 5 Maßregelungen	B. Vereinsmitgliedschaft
§ 6 Mitgliedsbeiträge	§ 4 Mitgliedschaft
	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
	§ 6 Maßregelungen
	§ 7 Ausschluss aus dem Verein
	C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
	§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger

<p> § 7 Vereinsorgane § 8 Vorstand § 9 Wahl und Aufgaben des Vorstandes § 10 Mitgliederversammlung § 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit § 14 Protokollierung § 15 Abteilungen § 16 Kassenprüfung § 17 Auflösung des Vereins § 18 Inkrafttreten dieser Satzung </p>	<p style="text-align: center;">Vereinsmitglieder</p> <p>D. Die Organe des Vereins</p> <p>§ 10 Vereinsorgane § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung § 14 Der geschäftsführende Vorstand § 15 Der Gesamtvorstand § 16 Abteilungen</p> <p>E. Vereinsjugend</p> <p>§ 17 Vereinsjugend</p> <p>F. Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 18 Kassenprüfer § 19 Vereinsordnungen § 20 Haftung des Vereins § 21 Datenschutz im Verein</p> <p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 22 Auflösung § 23 Gültigkeit dieser Satzung</p>
<p><u>§ 1 Name und Sitz</u> Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 09 e.V. Dinslaken“ und hat seinen Sitz in Dinslaken. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen (VR 213)</p>	<p><u>§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</u> (1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 09 e.V. Dinslaken“. (2) Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 213 eingetragen. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.</p>

§ 2 Zweck, Aufgaben und Geschäftsjahr

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche und Abteilungen, einschließlich Freizeit- und Breitensport;
 - (b) die Durchführung eines auch leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - (c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - (d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - (e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - (f) die Aus/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - (g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - (h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung, Fort- und Weiterbildung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - (i) der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Dinslaken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins und seine Verwirklichung ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

	<p>Vereines.</p> <p>(5) Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a des EStG an Personen zahlen, die im Sinne des Vereins tätig sind.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p><u>§ 3 Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Der Verein besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - Ehrenmitgliedern <p>2. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.</p> <p>3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an das Präsidium des Vereines zu richten, das über diesen entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.</p> <p>4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.</p>	<p><u>§ 4 Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der Vorgenannten verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden der von ihnen Vertretenen aufzukommen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme und Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p>
<p><u>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit dem Tod, b) durch Austritt c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein. <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem</p>	<p><u>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Durch Austritt aus dem Verein. (b) Durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6). (c) Durch Tod. (d) Durch Auflösung des Vereines. (e) Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

<p>Präsidium. Er kann nur zum 30.06 bzw. 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch das Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.</p> <p>4. (...)</p>	<p>(2) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.</p> <p>(3) Abteilungsbezogene Ausnahmen von dieser Kündigungsfrist können durch die Beitragsordnung geregelt werden.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(5) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ebenso besteht kein Anspruch ausscheidender Mitglieder auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>
<p><u>§ 5 Maßregelungen</u></p> <p>1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen oder auf andere Art gegen die Interessen des Vereins, können folgende Maßregelungen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis</p> <p>b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>2. Über die Maßregelung entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Abteilungsvorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.</p> <p><u>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p>	<p><u>§ 6 Maßregelungen</u></p> <p>(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen oder auf andere Art gegen die Interessen des Vereins, kann der Gesamtvorstand durch Beschluss, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des jeweiligen Abteilungsvorstandes, als Maßregeln verhängen:</p> <p>(a) Verweis;</p> <p>(b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>(2) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.</p> <p><u>§ 7 Ausschluss aus dem Verein</u></p> <p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, oder in</p>

<p>(...)</p> <p>4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.</p>	<p>grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Abteilungsvorstandes, über den Antrag durch Beschluss zu entscheiden.</p> <p>(4) Der Ausschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p>
<p><u>§ 6 Mitgliedsbeiträge</u></p> <p>1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe eventueller außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>2. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten</p> <p>3. Der Vorstand kann beschließen, dass zur Finanzierung von besonderen Ausgaben, die durch die Gründung einer neuen Abteilung entstehen, Sonderbeiträge von den Mitgliedern dieser Abteilung erhoben werden.</p> <p>4. Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, die ausschließlich diesen Abteilungen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt; sie muss vom Vorstand durch Beschluss genehmigt werden.</p> <p>5. Auf Antrag an das Präsidium können Beiträge gestundet, ermäßigt bzw. erlassen werden.</p>	<p><u>§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</u></p> <p>(1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>(2) Es können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins vom Gesamtvorstand beschlossen und erhoben werden.</p> <p>(3) Für besondere Maßnahmen des Vereines können für Mitglieder des Vereines Umlagen bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Feststellung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.</p> <p>(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung / ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.</p>

	<p>(5) Kann der Bankeinzug zum Zeitpunkt der Fälligkeit aus Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten und Gebühren vom Mitglied zu tragen.</p> <p>(6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die hierdurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>(7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen.</p> <p>(8) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.</p> <p>(9) Einzelheiten kann eine Beitragsordnung regeln.</p>
<p><u>§ 7 Vereinsorgane</u> Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung 	<p><u>§ 10 Vereinsorgane</u> Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) Mitgliederversammlung; (b) geschäftsführender Vorstand; (c) Gesamtvorstand; (d) Jugendversammlung.
<p><u>§ 10 Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattzufinden. 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. 3. Die Tagesordnung muss enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes, 	<p><u>§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zumindest in Form eines Aushangs am Eingang der Platzanlage, Bezirkssportanlage an der Voerder Straße (Gneisenastraße), sowie auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung angesetzt. Weitere Arten der Ankündigung der

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, von seinem Stellvertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Schriftliche oder geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn diese Anträge mindestens 8 Tage von der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden wenn die Dringlichkeit einstimmig

- Mitgliederversammlung können erfolgen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter bestimmen.
 - (6) Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn **mehr als die** 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.
 - (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist und nur persönlich abgegeben werden kann. Dem Mitglied steht das Stimmrecht nicht zu, wenn es seine fällig gewordene Beitragsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht vollständig erfüllt hat.

<p>beschlossen wurde.</p> <p><u>§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. 4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. 	<p>(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes; (b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte; (c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes; (d) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Sozialwartes und dreier Beisitzer; (e) Wahl der Kassenprüfer; (f) Bestätigung des Vereinsjugendleiters; (g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; (h) Beschlussfassung über Umlagen und deren Höhe; (i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
<p><u>§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung</u></p> <p>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn dies von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.</p>	<p><u>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. (2) Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 11 Abs. 3 – 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Sozialwart, den Abteilungsleitern und drei Beisitzern.
2. Dem Präsidium gehören der Präsident und sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Vereinsjugendleiter an.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Präsident oder sein Stellvertreter sind gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertretungsberechtigt.

§ 9 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Das Präsidium (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters), der Sozialwart und die drei Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer satzungsgemäßen Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines dieser Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Der Vereinsjugendleiter wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gemäß Jugendsatzung gewählt.
3. Die Leiter der Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt.
4. Das Präsidium erledigt die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium regelt die interne Aufgabenverteilung in einem Organisationsplan. Es kann weitere Mitarbeiter einsetzen, soweit dieses für notwendig erachtet wird. Der Vorstand wird in Vorstandssitzungen über die Tätigkeit des Präsidiums informiert. In den Vorstandssitzungen können wichtige Angelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - (a) 1. Vorsitzenden;
 - (b) 2. Vorsitzenden;
 - (c) Schatzmeister;
 - (d) Geschäftsführer;
 - (e) Vereinsjugendleiter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Hiervon ausgenommen ist der Vereinsjugendleiter gemäß § 17 Abs. 4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (7) Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a des EStG an Personen zahlen, die im Sinne des Vereins tätig sind.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen

Abteilung teilzunehmen.

der wirtschaftlichen Verhältnisse, weitere Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.

(9) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen.

(10) Ein Angestellter des Vereins, der auch ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausübt, muss bei allen sein Angestelltenverhältnis direkt oder indirekt betreffenden Entscheidungen innerhalb der Vereinsgremien ausgeschlossen werden.

(11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

(12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

(13) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(14) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- (a) Geschäftsführendem Vorstand;
- (b) den Abteilungsleitern;
- (c) Sozialwart;
- (d) drei Beisitzern.

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- (a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- (b) Maßregelungen oder Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 und § 7;

	<p>(c) Gründung und Genehmigung von Abteilungen. (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. (4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. (5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr oder nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.</p>
<p><u>§ 14 Protokollierung</u> Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Über die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes sind einfache Niederschriften anzufertigen.</p>	<p><u>§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung</u> (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p><u>§ 14 Der geschäftsführende Vorstand</u> (12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p> <p><u>§ 15 Der Gesamtvorstand</u> (4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.</p>
<p><u>§ 15 Abteilungen</u> 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. 2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. 3. Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p>	<p><u>§ 16 Abteilungen</u> (1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. (4) Die Abteilungsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. (5) Die Abteilungen haben zur Ordentlichen Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeiten vorzulegen.</p>

	<p><u>§ 17 Vereinsjugend</u></p> <p>(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.</p> <p>(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zugewiesenen und zufließenden Mittel.</p> <p>(3) Organe der Vereinsjugend sind:</p> <p>(a) Jugendversammlung.</p> <p>(b) Vereinsjugendleiter.</p> <p>(4) Der Vereinsjugendleiter wird in einer Versammlung von der Jugend des Vereines gewählt und von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>
<p><u>§ 16 Kassenprüfung</u></p> <p>1. Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch durch mindestens zwei von drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese müssen dem Verein bereits mindestens fünf Jahre angehören. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>	<p><u>§ 18 Kassenprüfer</u></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.</p> <p>(2) Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden</p>

	Vorstandes.
	<p><u>§ 19 Vereinsordnungen</u></p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:</p> <p>(a) Beitragsordnung; (b) Finanzordnung; (c) Geschäftsordnung; (d) Ehrungsordnung; (e) weitere Ordnungen.</p> <p>(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese dürfen den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.</p>
	<p><u>§ 20 Haftung des Vereins</u></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im § 31a BGB enthaltene Höchstsumme nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>
	<p><u>§ 21 Datenschutz im Verein</u></p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p>

	<p>(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <p>(a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;</p> <p>(b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;</p> <p>(c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;</p> <p>(d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</p> <p>(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich oder aus Anlass von Ehrungen – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.</p> <p>(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
<p><u>§ 17 Auflösung des Vereins</u> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen</p>	<p><u>§ 22 Auflösung des Vereins.</u> (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck</p>

<p>Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es</p> <p>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder</p> <p>b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Dinslaken mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.</p>	<p>einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt, wenn dies vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen wurde.</p> <p>(2) Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.</p> <p>(4) Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dinslaken mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.</p> <p>(5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p><u>§ 17 Auflösung des Vereins</u></p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es</p> <p>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder</p> <p>b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p>	<p><u>§ 22 Auflösung des Vereins.</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt, wenn dies vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen wurde.</p> <p>(2) Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.</p> <p>(4) Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dinslaken mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet</p>

<p>4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Dinslaken mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.</p>	<p>werden darf. (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p><u>§ 18 Inkrafttreten der Satzung</u> Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.04.1993 beschlossen worden. Sie tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Registergericht mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft. Vorstehende Satzung wurde heute unter VR 213 in Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken eingetragen.</p>	<p><u>§ 23 Gültigkeit dieser Satzung</u> (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. November 2013 beschlossen. (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg in Kraft. (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>

Nach der Vorstellung und Diskussion sowie der Aufnahme der Änderungen wurde über die Annahme dieses Satzungsneuentwurfes abgestimmt. Bei 43 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (2 Personen nicht mehr anwesend) wurde beschlossen, die vorliegende Satzung beim Amtsgericht Duisburg zur Neueintragung einzureichen und ab Gültigkeit die alte Satzung von 1993 zu ersetzen. Ergänzend sei angemerkt, dass unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung der verabschiedete Satzungsneuentwurf per Email an Ludwig Lechner und Arno Haake geschickt wurde, um diese Version zu verifizieren.

TOP 5 Verschiedenes

Das Mitglied Arno Haake berichtete, er habe gehört, dass das Saisonheft nicht erstellt werden würde; dem trat Achim Odenkirchen entschieden entgegen und stellte klar, dies sei unwahr. Man arbeite daran, sei allerdings spät dran und habe andere

Inhalte wie z.B. die Satzungsänderung voran gestellt.

Walter Kisters kritisierte den Zustand der Vereinswebseite und merkte an, dass Inhalte und Zuständigkeiten (u.a. Webmaster) unklar seien. Achim Odenkirchen versprach, für Abhilfe zu sorgen.

Marcus Halfmann sprach die Trikotsituation der Dritten Fußballmannschaft an; hier würde kein adäquates Material zur Verfügung stehen. Andreas Philipps klärte die Versammlung auf, dass die zu Großteilen abgemeldete alte Dritte Mannschaft die dem Verein gehörenden, neuen Trikots im Wert von über 1.000,- € mitgenommen und unter sich aufgeteilt habe. Hier sei noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Weiter fragte Marcus Halfmann direkt Oliver Grimm nach dem Stand der Umbaumaßnahmen, worauf dieser antwortete, dass es wahrscheinlich noch bis ins neue Jahr dauern würde. Beispielhaft führte er die fehlende Schuhputzanlage und falsche Fliesen an, betonte allerdings, dass Probleme nur seitens der ausführenden Firmen erkennbar seien. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Dinslaken funktioniere prächtig.

Da keinerlei Wortmeldungen mehr erfolgten, schloss Oliver Grimm die Mitgliederversammlung um 21:30 Uhr.

(Versammlungsleiter: Oliver Grimm, Präsident)

(Protokollführer: Achim Odenkirchen, stv. Präsident)